

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Landkreistag NW  
Liliencronstraße 14  
40472 Düsseldorf  
Tel.: 0211 / 96508 - 43/55  
Fax: 0211 / 96508 - 55

17.09.1999

Landtag Nordrhein-Westfalen

Ausschuß für Kommunalpolitik  
Ausschußsekretariat  
z.H. Herrn Baumann

nachrichtlich:

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales  
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
Ausschußsekretariat  
z.H. Herrn Schlichting

per Telefax: 0211 / 884 - 3020



**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG - Drucksache 12/4063)**

**hier: Beteiligung des Ausschusses für Kommunalpolitik bzw. der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände an den Ausschußanhörungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des PsychKG (Drucksache 12/4063) werden die Kreise und kreisfreien Städte - wie nach bisherigem Recht - gemäß § 5 PsychKG-Entwurf (PsychKG-E) als Träger der Hilfen nach dem PsychKG bestimmt, die als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden sollen. Nach § 30 PsychKG-E tragen die Kosten der Hilfen für psychisch Kranke einschließlich der Untersuchung nach § 9 PsychKG-E die Kreise und kreisfreien Städte.

Im Vorblatt zum Gesetzentwurf wird behauptet, daß gegenüber der bisherigen Regelung keine neuen Kosten verursacht würden. Diese Behauptung ist unzutreffend, da allein durch die Vorgabe des § 14 PsychKG-E, wonach ärztliche Zeugnisse für eine sofortige Unterbringung - im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage - von Ärzten auszustellen sind, die im Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie weitergebildet oder auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahren sind, erheblicher Kostenmehraufwand

resultieren würde. Ein eigener auszubauender psychiatrischer 24-Stunden-Notfall-Dienst ist angesichts der bestehenden Facharztdichte in der Praxis schlichtweg nicht herzustellen. So müßten sich die eine sofortige Unterbringung beantragenden örtlichen Ordnungsbehörden – auch insoweit sind die kommunalen Gebietskörperschaften betroffen – an die Sozialpsychiatrischen Dienste der unteren Gesundheitsbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten wenden, um entsprechend qualifizierte ärztliche Zeugnisse zu erhalten. Diese Dienste sind jedoch – abhängig von der Einwohnerzahl der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft – vielfach lediglich nur mit einem Psychiater besetzt. Um den Vorgaben des Gesetzentwurfs zu genügen, müßte eine erhebliche Anzahl von entsprechend psychiatrisch ausgebildeten Ärzten neu eingestellt werden; eine Rufbereitschaft wäre aber selbst dann rund um die Uhr nicht zu realisieren.

Mithin ergibt sich, daß mit dem derzeit vorliegenden Gesetzentwurf erhebliche Mehrkosten auf die kommunalen Gebietskörperschaften zukommen werden, zumal trotz aller Anstrengungen ein 24-Stunden-Spezial-Notdienst allein von der verfügbaren Anzahl der entsprechend fortgebildeten Ärzte nicht umsetzungsfähig wäre.

Wir bitten dringend darum, daß die in § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Vorgabe ersatzlos entfällt. Eine unverzügliche Überprüfung der sofortigen Unterbringung mittels psychiatrischem Fachwissens erfolgt ohnehin bei der vorgeschriebenen Aufnahmeuntersuchung des Betroffenen.

Wir sind Ihnen verbunden, wenn sich aufgrund der dargelegten Sachverhalte der Ausschuß für Kommunalpolitik ebenfalls mit dem Gesetzentwurf befaßt und eine Einbindung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in die am 22.09.1999 vorgesehene Anhörung vor dem federführenden Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge ermöglicht. Dies dürfte auch der für die laufende Legislaturperiode geltenden Vereinbarung des Ältestenrats des Landtags vom Herbst 1995 zur Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in den Ausschüssen des Landtags gerecht werden.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Städtetag NRW und dem NW Städte- und Gemeindebund.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Dr. Martin Klein)